

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Merkblatt

zur extensiven und naturschutzgerechten Dauergrünlandbewirtschaftung

Dieses Merkblatt enthält wesentliche zusätzliche Erläuterungen zur Richtlinie „Förderung der extensiven und naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung)“ und den damit verbundenen Verpflichtungen. Es enthält nicht die vollständigen Zuwendungsbestimmungen, die in der Richtlinie enthalten sind. Lesen Sie daher die Richtlinie und dieses Merkblatt aufmerksam durch.

Zahlungsanträge sind jährlich bis zum 15.05. des Verpflichtungsjahres zu stellen.

1. Allgemeines

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Dauergrünlandflächen sowie andere beweidbare Flächen entsprechend § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung gefördert.

Die möglichen zu verwendenden Nutzcodes werden in den Ausfüllhinweisen beschrieben.

Für die Förderung werden folgende verschiedene Bewirtschaftungsvarianten angeboten:

- a) die „extensive Dauergrünlandbewirtschaftung“ (FP 525) und im Rahmen der „naturschutzgerechten Dauergrünlandbewirtschaftung“ (NGGN, FP 526),
- b) Salzgrasland und in Küstenvogelbrutgebieten,
- c) extrem nasse Grünlandstandorte und Nasswiesen-Paludikulturen,
- d) Feucht- und Nassgrünland,
- e) Magergrasland und Heiden sowie
- f) Renaturierungsgrünland.

Auf Salzgrasland und in Küstenvogelbrutgebieten sowie auf Feucht- und Nassgrünland sind in bestimmten Gebieten zusätzliche Auflagen zum Wiesenbrüterschutz einzuhalten.

Für alle o.a. Varianten kann je nach Lage der Flächen ein Zuschlag für Erschwernisse durch Insellagen sowie schwer erreichbare Flächen beantragt werden.

In bestimmten Gebieten kann ferner ein Zuschlag für Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren beantragt werden.

Für die Variante „Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung“ können nur Betriebe, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, Zuwendungsempfänger sein.

Für die Variante „Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung“ sind auch andere Begünstigte, wie z.B. Landschaftspflegeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, Vereine, Einzelpersonen ohne Landwirtschaftsbetrieb im Haupt- oder Nebenerwerb, Kommunen, Kirchen und Universitäten zugelassen.

Voraussetzungen für die „anderen Begünstigten“:

1. Die zu beantragenden Flächen müssen im Feldblockkataster hinterlegt sein.
2. Zur Beantragung der Maßnahmen müssen diese anderen Begünstigten in den Bewilligungsbehörden registriert werden.

Unterschiede zwischen der Förderung der extensiven und naturschutzgerechten Dauergrünlandbewirtschaftung, wie z.B. hier bei den möglichen Zuwendungsempfängern, ergeben sich aus den Finanzierungsquellen. Im Rahmen der extensiven Dauergrünlandbewirtschaftung fließen neben EU-Mitteln auch Bundesmittel in die Förderung ein, die zum Teil an andere Bedingungen geknüpft sind.

Die unter Nummer 4 in der Richtlinie beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen müssen für die Förderung der beantragten Flächen erfüllt sein. Dazu gehört unter anderem, dass die beantragten Flächen für NGGN in den vorgegebenen Kulissen liegen müssen. Die Kulissen werden Ihnen mit dem Antragsverfahren zur Verfügung gestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kulissen für die Verpflichtungsvarianten dargestellt.

2. Kulissen

FP	Kulissenbezeichnung im Antragsverfahren	Inhalt
FP 526	Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung	Ausweisung des Gebietes zur Naturschutzgerechten Dauergrünlandbewirtschaftung und dessen einzelner Kategorien 1 = Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete, 2 = Nassgrünland, 3 = Feuchtgrünland, 4 = Magergrünland/Heiden, 5 = Renaturierungsgrünland
FP 526	Wiesenbrüter	Ausweisung der möglichen Wiesenbrütergebiete innerhalb der Kategorie 1 und 3
FP 525, FP 526	Inseln und schwer erreichbare Flächen	Ausweisung von Gebieten, die auf Grund der Lage eine erhöhte Zahlung erhalten können
FP 525, FP 526	Schutz vor Prädatoren	Ausweisung von Gebieten, die auf Grund des Schutzes vor Prädatoren eine erhöhte Zahlung erhalten können

Die Antragsflächen müssen zu mindestens 70 % in den zuvor aufgeführten Kulissen liegen.

3. Berechnungsgrundlage und Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und mit Öko-Regelungen

Bei der Berechnung der Zuwendung werden grundsätzlich Bruttoflächen berücksichtigt (Netto + LE).

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist mit folgenden anderen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf derselben Fläche kombinierbar:

- FP 508 - Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus (bestehende Verpflichtungen) (kombinierbar mit FP 525 und 526 mit Absenkung des Zuwendungssatzes im FP 525 bzw. 526 um 30 Euro/ha)
- FP 528 - Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus (kombinierbar mit FP 525 und 526 mit Absenkung des Zuwendungssatzes im FP 525 bzw. 526 um 30 Euro/ha)
- FP 530 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (nur mit FP 525 kombinierbar)
- FP 531 - Moorschonende Stauhaltung (kombinierbar mit FP 525 mit Absenkung des Zuwendungssatzes um 30 Euro/ha bei FP 531)

Ferner ist die Förderung nach dieser Richtlinie mit folgenden Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz auf derselben Fläche kombinierbar:

- ÖR 3 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
- ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs
- ÖR 5 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
- ÖR 7 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

4. Verpflichtungen und Auflagen

4.a) Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung

Mit dem Antrag auf Förderung war für die zu beantragenden Parzellen eine der u. a. Bewirtschaftungsvarianten (Spalte Nutzung) auszuwählen.

Nutzung	Nutzungs- termine	Beweidung	Düngung und Pflanzenschutz und Bearbeitungs- maßnahmen	Schon- flächen	Sonstiges
Mahd oder Mähweide	- nach der 1. Mahd Bewirt- schaftungsru- hezeitraum von 2 Mona- ten zwischen dem 01.03. und 30.09., - Mähgut ist nach 21 Ta- gen von der Fläche zu be- räumen, (Aus- nahme kann bei nassen Verhältnissen bei der Bewil- ligungsbe- hörde bean- tragt werden)	nach der ersten Mahd mit max. 1,5 GVE/ha Be- satzdichte im Bewirt- schaftungs- ruhezeit- raum	- PSM und Dünge- mittel mit Stickstoff dürfen nicht ausge- bracht werden - Festmist ist mög- lich - Ausnahme für P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen möglich (siehe Nr. 6.2.3.3 der Richtli- nie) - Mulchen verboten - keine wendende und lockernde Bo- denbearbeitung - zwischen 01.03. und 30.09. dürfen keine Pflegemaß- nahmen stattfinden	20 % bei je- der Mahd bis zur nächsten Mahd, au- ßer beim letzten Schnitt	keine Mahd und Nachsaat im Bewirt- schaftungsru- hezeitraum
Beweidung	keine Ein- schränkung	max. 1,5 GVE Be- satzdichte für 2 Monate im Zeitraum vom 15.03. bis 30.07.			- keine Porti- onsweide - Nachmahd zur Beseiti- gung von Weideresten ist möglich.

Die geförderten Parzellen sind mindestens einmal im Jahr zu nutzen.

Die Schonfläche darf auch 100 % betragen, wenn nur ein Schnitt im Jahr durchgeführt wird. In diesem Fall fällt der 1. Schnitt praktisch aus und die Flächen dürfen frühestens ab 01.07. gemäht werden.

Werden mehrere Schnitte durchgeführt und es ist nicht sicher, ob es der letzte Schnitt sein wird, dann ist immer eine Schonfläche von mindestens 20 % anzulegen.

Der Beginn des Bewirtschaftungsruhezeitraumes für die Bewirtschaftungsvariante „Mahd oder Mähweide“ ist der Tag der ersten Mahd. Der Bewirtschaftungsruhezeitraum gilt für die gemähte Fläche und die Schonfläche.

Beispiel: Die erste Mahd erfolgte am 05.05. – dann endet der Bewirtschaftungsruhezeitraum am 05.07. d. h., ab 06.07. ist Mähen wieder möglich.

Soweit innerhalb des Bewirtschaftungsruhezeitraums nach der Mahd noch eine Beweidung stattfindet, sind die Beweidungsdaten im Weidetagebuch zu erfassen, damit die einzuhaltende Beweidungsdichte von maximal 1,5 GVE/ha für den restlichen Bewirtschaftungsruhezeitraum kontrolliert werden kann. Die Schonfläche kann in die Beweidung mit einbezogen werden. Die Einbeziehung der Schonfläche in die Beweidung nach der ersten Mahd innerhalb des Bewirtschaftungsruhezeitraums dient der Erleichterung der praktikablen Bewirtschaftung durch den Landwirt. Die „mitbeweidete“ Schonfläche gilt dann auch als genutzt. Es muss nicht zwingend ein „Mähwerk“ über die Schonfläche gefahren sein. Soweit erforderlich können die Weidereste über einen Pflegeschnitt auf der gesamten Fläche beseitigt werden.

Auch bei der Variante, dass die Schonfläche 100 % beträgt und nur ein Schnitt durchgeführt wird, kann nach diesem Schnitt eine Beweidung durchgeführt werden. Erfolgt dies innerhalb der 2 Monate nach der Mahd ist die Beweidungsdichte von 1,5 GVE/ha für den restlichen „Bewirtschaftungsruhezeitraum“ einzuhalten.

Bei der Variante „Beweidung“ kann der zweimonatige Zeitraum mit der eingeschränkten Besatzdichte von maximal 1,5 GVE/ha entsprechend den betrieblichen Bedingungen je Parzelle bzw. Weide (Definition Weide, siehe Nummer 9) im Zeitraum vom 15.03. bis 30.07. frei gewählt werden.

Der Beginn des zweimonatigen Weidezeitraums ist im Weidetagebuch zusammen mit den weiteren Angaben zu den Tieren zu erfassen. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Prüfung der Einhaltung der Auflagen.

Als Portionsweide zählt die tägliche Zuteilung der Futterration. Dies ist unzulässig. Handelt es sich um einen längeren Zeitraum (Anmerkung: Verhältnismäßigkeit hinsichtlich Schaffung Umgehungstatbestand), den die Tiere auf der abgeteilten Fläche weiden, ist diese „Zuteilung in Etappen“ zulässig.

Bestehende Meliorationsanlagen dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Zur Unterhaltung gehört auch die planmäßige Instandhaltung der Gräben.

Flächen mit anderen Nutzungen als Dauergrünland, z.B. Ackergras, die an die Verpflichtungsflächen *angrenzen*, dürfen innerhalb des Zeitraums mit der maximalen Beweidungsdichte von 1,5 GVE/ha nicht mit in die Beweidung einbezogen werden. Eine Einbeziehung von nicht geförderten Teilen *innerhalb* von Förderflächen in die Beweidung ist zulässig (z.B. wegen nicht vorhandenem Nutzungsrecht und gleicher Bewirtschaftung ohne erkennbare Grenzen vor Ort).

Die Nachmahd zur Beseitigung von Weideresten ist zulässig und wird nicht als Mulchen angerechnet.

4.b) Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete / Wiesenbrüter

Nutzung	Nutzungstermine	Beweidung/Tierarten	Düngung und Pflanzenschutz und Bearbeitungsmaßnahmen	Sonstiges	bei Lage in der Kulisse „Wiesenbrüter“
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> - Durchgängige Beweidung vom 20.06. bis 31.08. - ganzjährige Beweidung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestviehbesatz 1,3 oder 1,0 RGV/ha vom 20.06.-31.08. - keine Zufütterung - Weidetierarten: - Rinder (auch Wasserbüffel), Pferde - Schafe sind im Zeitraum vom 1.09. bis 19.06. zusammen mit Rindern oder Pferden des Folgejahres zugelassen 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Düngung, - keine Pflanzenschutzmittel, - keine Saat, - kein Walzen, kein Schleppen oder andere Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15.03. bis 15.07., - kein Mulchen 	Duldung von: <ul style="list-style-type: none"> - zeitweiser Überflutung - Maßnahmen zur Unterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasseraustausches - Maßnahmen des Prädatorenmanagements 	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungstermin in betreuten Gebieten sind mit dem Betreuer abzustimmen - Maßnahmen zum Schutz von Gelegen sind zu dulden, auch das Ausmähen von Zäunen zum Schutz von Gelegen - Duldung einer lokalen Beregnung zur Schaffung von Nahrungshabitaten - Duldung von Maßnahmen des Monitorings von Vogelbeständen
Nachmahd	31.08 - 14.03. Folgejahr	Mahd mit Beräumung des Mähgutes bei Mindestviehbesatz von 1,0 bis 1,3 RGV/ha ab 01.09.			

Bereits zur Beantragung der Förderung nach dieser Verpflichtungsvariante musste der Antragsteller sich entscheiden, ob der Mindestviehbesatz von 1,3 oder nur 1,0 bis 1,3 RGV/ha erreicht werden kann.

Dies war erforderlich, da für die Variante mit einem Mindestviehbesatz von 1,0 bis 1,3 RGV/ha zusätzlich ab 01.09. eine Mahd mit Beräumung des Mähgutes erfolgen muss, die zu kontrollieren ist.

Soweit in den Folgejahren nach der Bewilligung des Förderantrages die Änderung auf den abgesenkten Mindestviehbesatz (1,0 - 1,3 RGV/ha) erfolgen soll oder eine Änderung vom abgesenkten Mindestviehbesatz auf den Mindestviehbesatz von 1,3 RGV/ha erfolgen soll, so ist dies mit dem Agrar-Antrag anzuzeigen, indem die Bindung „N“ gesetzt oder gelöscht wird.

Im **Ausnahmefall** kann der Mindestviehbesatz bei der Variante 1,3 RGV/ha mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz auf bis zu 0,8 RGV/ha abgesenkt werden. Die Zustimmung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31.05. des jeweiligen Verpflichtungsjahres vorzulegen.

Wurde die Variante mit dem Mindestviehbesatz von 1,3 RGV/ha gewählt und wird im Lauf der aktuellen Beweidungsperiode festgestellt, dass die 1,3 RGV/ha nicht erreicht

werden können, sondern nur 1,0 RGV/ha, so kann dies noch bis zum 30.09. der Bewilligungsbehörde mitgeteilt und die Bindung geändert werden. In diesem Fall ist die Mahd nach der Beweidung durchzuführen.

Das Ausmähen von Zäunen zum Schutz von Gelegen wird nicht als Mahd gewertet.

Unter bestimmten Bedingungen können Flächen (auch mehrere Parzellen) zu einer „Weide“ zusammengefasst werden (siehe auch Nummer 9). In diesem Fall gilt die durchgängige Beweidung von 20.06. bis 31.08. für die gesamte Weide und nicht für die einzelne Parzelle.

Eine Maßnahme zur Unterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasseraustausches ist z.B. die Unterhaltung der Priele.

4.c) Extrem nasse Grünlandstandorte und Nasswiesen – Paludikulturen

Bei diesen Paludikulturen geht es um bestehende Bewirtschaftung von nassem Grünland als eine Form der bestehenden Paludikulturen und nicht um den „Anbau von Paludikulturen“, der nach der „Moorschonende Stauhaltung-/Paludikulturenrichtlinie“ gefördert werden kann.

Nutzung	Nutzungs- termine	Düngung und Pflanzenschutz und Bearbei- tungsmaßnah- men	Bodendruck	Schonflächen	Sonstiges
Mahd	- 15.06. bis 31.08., min- destens alle 2 Jahre, - Beräumung Mähgut spä- testens 21 Tage nach Mahd (Aus- nahme bei nasser Witterung auf Antrag mög- lich)	- keine Düngung, - keine Pflanzen- schutzmittel, - keine Saat, - kein Walzen, - kein Schleppen oder - andere Bodenbe- arbeitung, - kein Mulchen	- Vermeidung erheblicher Bodenverwun- dung durch Begrenzung des Boden- drucks - kein Durch- brechen der Grasnarbe	20 % Schon- fläche anle- gen bei jeder Mahd und bis zum nächsten Schnitt stehen lassen, außer beim letzten Schnitt	- Duldung zeit- weiser Über- flutung - Beseitigung von Narben- schäden durch wildle- bende Tiere außerhalb des Zeitraums von 15.03. bis 15.06. mög- lich

Eine jährliche Mahd wird empfohlen, jedoch ist die Mahd mindestens alle 2 Jahre durchzuführen. In Jahren mit besonders nassen Witterungsverhältnissen kann es möglich sein, dass die Flächen nicht befahrbar sind und somit eine Mahd unmöglich ist.

Als erhebliche Bodenverwundung werden verwundete Flächen ohne Grasbestand von größer 1 m² angesehen. In diesem Fall gilt die Auflage als nicht erfüllt.

Eine Mahd nach dem 31.08. kann zum Schutz bestimmter Arten auf bestimmten Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen notwendig sein. In diesem Fall kommt die zuständige Fachbehörde für Naturschutz auf den Betrieb zu und stimmt dies mit dem Betrieb ab. Mit der Vorlage der schriftlichen Zustimmung zur Verschiebung des Mahdtermins ist die Ausnahme bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

4.d) Feucht- und Nassgrünland / Wiesenbrüter

Nutzung	Nutzungs- termine	Beweidung/ Schonflä- che	Düngung und Pflan- zenschutz und Bearbei- tungsmaß- nahmen	Boden- druck	Sonstiges	bei Lage in der Kulisse „Wiesen- brüter“
Mahd	15.06.- 31.08., Beräu- mung Mähgut spätestens 21 Tage nach der Mahd (Aus- nahme bei nasser Witterung auf Antrag möglich)	20 % Schonflä- che anle- gen bei jeder Mahd und bis zum nächsten Schnitt stehen las- sen, außer beim letz- ten Schnitt	- keine Dün- gung, - keine Pflan- zenschutz- mittel, - keine Saat, - kein Mul- chen	- Vermei- dung er- heblicher Bodenver- wundung durch Be- grenzung des Bo- dendrucks - kein Durchbre- chen der Grasnarbe	- Duldung zeitwei- ser Über- flutung, - Beseiti- gung von Narben- schäden durch wildle- bende Tiere au- ßerhalb des Zeit- raums von 15.03. bis 15.07. möglich	- Nutzungster- mine in betreuten Ge- bieten sind mit dem Betreuer abzustimmen - Maßnahmen zum Schutz von Gelegen sind zu dul- den, auch das Ausmähen von Zäunen zum Schutz von Gelegen - Duldung einer lokalen Bereg- nung zur Schaffung von Nahrungshabi- taten - Duldung von Maßnahmen des Monito- rings von Vo- gelbeständen
Bewei- dung	keine Ein- schrän- kung	1,5 RGV/ha maximale Besatz- stärke		-----		
Nach- mahd nach vor- heriger Bewei- dung	Nach dem 15.07. bis zum 14.03. des Folgejah- res nach vorheriger Bewei- dung	-----		- Vermei- dung er- heblicher Bodenver- wundung durch Be- grenzung des Bo- dendrucks - kein Durchbre- chen der Grasnarbe		

Die Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung kann im Wechsel innerhalb eines Jahres erfolgen. Die erste Mahd ist zwischen dem 15.06. und 31.08. durchzuführen. Soweit danach die Befahrbarkeit der Fläche und der Aufwuchs eine weitere Mahd zulassen, ist dies möglich.

Als erhebliche Bodenverwundung werden verwundete Flächen ohne Grasbestand von größer 1 m² angesehen.

Unter bestimmten Bedingungen können Flächen (auch mehrere Parzellen) zu einer „Weide“ zusammengefasst werden (siehe auch Nummer 9).

4.e) Magergrasland und Heiden

Nutzung	Nutzungs- termine	Beweidung	Düngung und Pflanzenschutz und Bearbei- tungsmaßnah- men	Sonstiges
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> - spätester Auftriebstermin 01.07., - mindestens 2 Weidegänge im Abstand von 60 Tagen, - ansonsten keine zeitlichen Einschränkungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Beweidungsdichte (momentaner Tierbesatz auf der Fläche) an den Futteraufwuchs zur Vermeidung von Gehölz- und Staudenaufwuchs sowie Verfilzungen der Grasnarbe, oder Flächen müssen dem von der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz festgelegtem Entwicklungsziel entsprechend oder dem Entwicklungsziel im FFH- Managementplan unter Einhaltung § 7 Abs. / Nr. 3 GAPDZV 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Düngung, - keine Pflanzenschutzmittel, - keine Saat, - kein Mulchen 	<ul style="list-style-type: none"> - Duldung von Bodenverwundung, kontrolliertem Feuer auf maximal 20 % der Fläche - keine Zufütterung an Weidetiere
Nachmahd	Herbst und Winter bei großen Beweidungsresten oder Stauden- und Gehölzaufwuchs oder die Flächen nicht die Bedingungen des § 7 Abs. 7 Nr. 3 GAPDZV erfüllen	-----		

Es sind mindestens 2 Weidegänge pro Jahr durchzuführen. Zwischen den Weidegängen ist ein Abstand von mindestens 60 Tagen einzuhalten. Der Abstand von mindestens 60 Tagen gilt nur für den Abstand zwischen dem ersten und zweiten Weidegang. Im Einzelfall kann nach Zustimmung der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz auf den Mindestabstand von 60 Tagen verzichtet werden. Die Zustimmung ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Eine Nachmahd ist erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Stauden- und Gehölzaufwuchs von mehr als 100 m² auf der Fläche befinden. Die Nachmahd ist nicht erforderlich, wenn lokale Bewirtschaftungsmethoden entsprechend § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 GAPDZV (GAP – Direktzahlungen – Verordnung) angewendet werden, die von der Fachbehörde für Naturschutz in Abstimmung mit dem Bewirtschafter festgelegt wurden (siehe Anlage 1).

4.f) Renaturierungsgrünland

Diese Verpflichtungsvariante ist nur anwendbar, wenn ein Renaturierungsvorhaben, das natürliche Wasserverhältnisse dauerhaft wiederherstellt, **abgeschlossen** ist.

Nutzung	Nutzungstermine	Beweidung	Düngung und Pflanzenschutz und Bearbeitungsmaßnahmen	Sonstiges
Mahd	- Beräumung Mähgut spätestens 21 Tage nach der Mahd (Ausnahme bei nasser Witterung auf Antrag möglich), - keine terminlichen Vorgaben zur Mahd	-----		
Beweidung	keine Einschränkung	- keine Vorgaben zum Besatz, - zulässige Tierarten sind die im Weidetagebuch unter „Umrechnungsschlüssel Tiere in GVE“ aufgeführten Tierarten	- keine Düngung, - keine Pflanzenschutzmittel, - keine Saat, - kein Mulchen	- Duldung zeitweiser Überflutung, - keine Zufütterung an Weidetiere
Nachmahd	Im Bedarfsfall nach vorheriger Beweidung, wenn große Beweidungsreste oder Stauden- und Gehölzaufwuchs vorhanden sind.	-----		

Die Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung kann im Wechsel innerhalb eines Jahres erfolgen.

Eine Nachmahd ist erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Stauden- und Gehölzaufwuchs von mehr als 100 m² auf der Fläche befinden.

Soweit für diese Bewirtschaftungsvariante neue Gebiete ausgewiesen und in die Kullisse aufgenommen werden, ist ein Wechsel aus den anderen Varianten innerhalb der fünfjährigen Laufzeit einer Verpflichtung möglich, soweit die förderrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

5. Schutz vor Prädatoren

Wurde ein Zuschlag für den Schutz vor Prädatoren beantragt, so waren die Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz abzustimmen. Für den Schutz vor Prädatoren ist jährlich abzustimmen, ob die Maßnahmen dieselben bleiben. Falls nicht, ist dies bei der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf des Verpflichtungsjahres ist das Formular „Bestätigung der Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren“ bei der Bewilligungsbehörde bis 31.01.2023 vorzulegen.

6. Insellage und schwer erreichbare Flächen

Für diesen Zuschlag ist in der entsprechenden Kulisse die dafür vorgesehene Bindung anzugeben (siehe Ausfüllhinweise), soweit dieser Zuschlag bewilligt wurde. Es sind keine zusätzlichen Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten. Der Zuschlag wird allein auf Grund der Lage gewährt.

7. Betreute Gebiete (Nr. 6.6.2 der Richtlinie)

Folgende Gebiete zählen dazu:

- Wiesenvogelschutzgebiet Borken
- Projektflächen LIFE LIMICODRA

Bei Zweifel über die Lage der zu beantragenden Flächen wenden Sie sich an die zuständige Bewilligungsbehörde.

8. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen

Eine Krautung der Gewässer mit Ausbringung des Materials auf den Verpflichtungsflächen ist förderunschädlich. Bei einer Grundräumung der Gewässer werden die Fördermittel für die betroffenen Flächen im jeweiligen Jahr der Grundräumung sanktionsfrei abgezogen, soweit der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme informiert hat. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde genaue Angaben über die betroffenen Flächen und die Flächengrößen mit der Anzeige zu übergeben.

Eine Rückforderung der Fördermittel für die Vergangenheit sowie eine Aufhebung der Bewilligung für die betroffenen Flächen für die Zukunft erfolgt in der Regel nicht. Wird in Einzelfällen durch die Bewilligungsbehörden festgestellt, dass das Förderziel durch den aufgebrachten Aushub nicht mehr erreicht werden kann, so wird eine Aufhebung der Bewilligung für die Zukunft geprüft.

9. Maßnahmetagebücher / Weidetagebücher

Für alle Bewirtschaftungsvarianten sind Maßnahmetagebücher zu führen. Die Dokumentation erfolgt pro Parzelle. Die Maßnahmetagebücher sind vollständig zu führen und zum 31.01. nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres einzureichen. Mit den in der Richtlinie benannten Fachbehörden für Naturschutz abgestimmte Termine, die von den Terminen der Richtlinie abweichen dürfen, sind ebenfalls im Maßnahmetagebuch zu erfassen. Zusätzlich sind die schriftlichen Zustimmungen/Abstimmungen bereit zu halten.

Für die Bewirtschaftungsvarianten 4a, 4b und 4d ist ein Weidetagebuch (vorgegebene Formulare) zu führen und nach dem abgelaufenen Verpflichtungsjahr bei der Bewilligungsbehörde bis 31.01. als zahlungsbegründende Unterlage einzureichen. Die Dokumentation erfolgt pro Parzelle bzw. pro Weide.

Die Maßnahme- und Weidetagebücher bzw. Aufzeichnungen werden auch bei der Vor-Ort-Kontrolle geprüft. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der Weidetagebücher und der Maßnahmetagebücher.

Zusätzlich zum Weidetagebuch ist das betriebseigene Bestandsregister vorzulegen, soweit es sich nicht um Rinder handelt. Werden Rinder als Pensionstiere gehalten, sind diese auf der HIT-Datenbank anzumelden.

Die Unterlagen dienen der Plausibilisierung der Daten im Weidetagebuch.

Im Weidetagebuch sind Beweidungszeit, Tierart und Anzahl der Tiere pro Parzelle zu erfassen.

Wird über Parzellengrenzen hinweg beweidet, so können mehrere Parzellen zu einer „Weide“ zusammengefasst werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Flächen vor Ort in „künstliche“ Parzellen geteilt sind, (z. B. weil eine Schutzgebietsgrenze die Fläche teilt und diese Grenze vor Ort nicht sichtbar ist, weil Gräben und Wege einen Grünlandkomplex trennen) Ausführliche Hinweise dazu finden Sie in den Ausfüllhinweisen zum Weidetagebuch.

Generell wird unterschieden zwischen Besatz- bzw. Beweidungsdichte und Besatzstärke.

- Besatz- bzw. Beweidungsdichte:
tatsächlicher momentaner Tierbesatz pro Flächeneinheit
- Besatzstärke:
mittlere Tierdichte je Weideperiode und Flächeneinheit

Bei der Bewirtschaftungsvariante Nr. 4a wird die Besatz- bzw. Beweidungsdichte als Prüfkriterium für die Einhaltung des maximalen Tierbesatzes auf der Fläche herangezogen. Dies ist eine Auflage, die aus der Inanspruchnahme der Bundesmittel resultiert.

Bei den Bewirtschaftungsvarianten 4b und 4d ist die Besatzstärke das Kriterium für die Ermittlung der Einhaltung der vorgeschriebenen Viehbesatzgrenzen.

Die Beweidungsverpflichtung ist grundsätzlich mit eigenen Tieren zu realisieren.

Soweit keine eigenen Tiere vorhanden sind, können die Flächen auch mit Pensionstieren beweidet werden. In diesem Fall sind die Pensionsvereinbarungen mit dem Weidetagebuch für die betroffenen Tiere vorzulegen. Der Antragsteller wird damit zum Tierhalter und für die Tiere sind Bestandsregister (Viehverkehrsverordnung) zu führen. Werden Rinder als Pensionstiere gehalten, sind diese auf der HIT-Datenbank anzumelden. Das Bestandsregister ist neben dem Pensionsviehvertrag für Tiere außer Rindern zusammen mit dem Weidetagebuch vorzulegen.

Eine Ausnahme davon bildet die Beweidung der Flächen durch Wanderschäferei. In diesem Fall sind die Nutzungsverträge mit dem Wanderschäfer vorzulegen. Unabhängig davon sind die Beweidungszeiten und Tierzahlen ordnungsgemäß im Weidetagebuch zu erfassen.

Zulässige Tierarten und Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung der Besatzdichte für Bewirtschaftungsvariante 4a (Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung) und der Besatzstärke für die Bewirtschaftungsvariante 4d (Feucht- und Nassgrünland) sowie zulässige Tierarten für die Bewirtschaftungsvariante 4e (Magergrasland und Heiden):

Tierart	Umrechnungsschlüssel
Rinder unter 6 Monate	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren (Bullen, Kühe und sonstige Rinder, u. a. Wasserbüffel)	1,000
Equiden über sechs Monate	1,000
Schafe und Ziegen über 20 kg	0,150
Damwild bis 18 Monate	0,050
Damwild über 18 Monate	0,080
Alpakas und Lamas bis 2 Jahre	0,100
Alpakas über 2 Jahre	0,150
Lamas über 2 Jahre	0,250
Rotwild bis 18 Monate	0,100
Rotwild über 18 Monate	0,200

Zulässige Tierarten und Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung der Besatzstärke für die Bewirtschaftungsvariante 4b (Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete /Wiesenbrüter):

Tierart	Umrechnungsschlüssel
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre*	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren (Bullen, Kühe und sonstige Rinder, u.a. Wasserbüffel)	1,000
Pferde über sechs Monate*	1,000
Schafe über 20 kg**	0,150

*Rinder als auch Pferde unter 6 Monaten sind zulässig, werden jedoch für die Berechnung des einzuhaltenden Mindestviehbesatzes nicht angerechnet.

**Schafe sind in Vergesellschaftung mit Rindern oder Pferden nur außerhalb des Zeitraums vom 20.06.-31.08. zulässig und werden ebenfalls nicht für die Berechnung des einzuhaltenden Mindestviehbesatzes angerechnet.

10. Beantragung in Gebieten mit nationalen Beschränkungen der Bodennutzung

Im Rahmen der Agrarumweltverpflichtungen dürfen nur Verpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind. Da es Überschneidungen von Verpflichtungen bei den in diesem Merkblatt beschriebenen Biodiversitätsmaßnahmen mit bereits anderweitigen rechtlichen Vorgaben bei bestimmten Flächen gibt, sind für betroffene Flächen entsprechende Absenkungen von den Zuwendungsbeiträgen je Hektar zur Vermeidung einer Doppelförderung erforderlich (Nummer 5.3 der Richtlinie) oder die Förderung ist gänzlich ausgeschlossen (Nr. 4.1 Buchstabe d der Richtlinie). Die betroffenen Flächen sind durch den Antragsteller entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichen (Bindungen) sind in den Ausfüllhinweisen zu den einzelnen Anträgen aufgeführt.

Für die Wasserschutzgebiete gemäß Anlage 2, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Biosphärenreservate sind Kulissen für die Antragstellung im Antragsverfahren hinterlegt.

In Natura-2000-Gebieten entfällt die Kürzung in den zuvor genannten Gebieten.

Die Kenntnis über die Lage der betrieblichen Flächen im Rahmen von landwirtschaftsbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt beim Betriebsinhaber und ist entsprechend anzugeben.

Flächen, für die Verträge mit dem Zweckverband "Peenetal-Landschaft" zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im Peenetal unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten geschlossen wurden und die im Rahmen dieser Verträge Ausgleichsbeträge für die vereinbarte Bewirtschaftungsform erhalten, können im Rahmen der o.g. Richtlinie nicht gefördert werden.

11. Deichflächen

Deichflächen sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.

12. Agri-Photovoltaikanlagen

Die Anlage von Agri-Photovoltaikanlagen auf den Förderflächen ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch einer Baugenehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird über den Bauantrag entschieden.

Wird der Bau genehmigt, so gelten für die Förderfähigkeit die Bedingungen des § 12 Absatz 5 GAPDZV.

13. Baseline

Die Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen dieser Richtlinie müssen, um die Zuwendung gewähren zu können, über bestimmte Grundanforderungen (Baseline) hinausgehen. Für diese darüber hinaus gehenden Verpflichtungen und Auflagen wird die Zuwendung gewährt.

Unabhängig davon sind die Baselines einzuhalten. Eine Nichteinhaltung führt zur Kürzung der Zuwendung.

Zu den einzuhaltenden Baselines gehören:

GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GLÖZ 9	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist
GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1): Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und, hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate, Buchstabe h

GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1): Artikel 4 und 5
GAB 3	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7): Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
GAB 4	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7): Artikel 6 Absätze 1 und 2
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1): Artikel 55 Sätze 1 und 2
GAB 8	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71): Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5 Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Rechtsvorschriften Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen

Nationale und länderspezifische einzuhaltende verbindliche Standards:

- Düngeverordnung (DüV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz, GAP-Konditionalitäten-Verordnung
- Naturschutzausführungsgesetz M-V, Dauergrünlanderhaltungsgesetz M-V, Natura-2000-LVO M-V

14. Allgemeine Hinweise

14.1 Verpflichtungsjahr

Das Verpflichtungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14.2 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind in Nummer 6.18.2 der Richtlinie geregelt. Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

Anerkannte Nachweise sind zum Beispiel:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht (Versicherungsbericht/-bescheinigung),

- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs (Versicherungsbericht/-bescheinigung),
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlinge, die bzw. der den gesamten Tier- oder Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft (amtliche Bescheinigung),
- d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war (z.B. behördliche Enteignungsverfügung),
- e) der Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z.B. Sterbeurkunde),
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z.B. Berufsunfähigkeitsbescheinigung des Hausarztes).

14.3 Mitglied in Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse

Sie sind verpflichtet im Betriebsprofil anzugeben, ob Sie Mitglied in einer Erzeugerorganisation Obst und Gemüse sind. Falls ja wird geprüft, ob die Erzeugerorganisation, der Sie angehören, mit einer gleichgelagerten Maßnahme bereits über das Operationelle Programm gefördert wird. In diesem Fall steht Ihnen eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht zu!

§ 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 GAPDZV

(7) Als Dauergrünland gelten, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen, auch Flächen, die mit anderen Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 3 bedeckt sind, die Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens sind. Ein etabliertes lokales Bewirtschaftungsverfahren ist jede

1. traditionelle Beweidungspraktik, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet wird,
2. traditionelle Mahdnutzung,
3. Praktik, die von Bedeutung ist
 - a) für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates genannten Lebensraumtypen und der in den Anhängen II und IV dieser Richtlinie genannten Arten oder
 - b) für die Erhaltung der Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Arten.

Anlage 2 Wasserschutzgebiete (WSG) in M-V

	Bezeichnung des WSG	WSG-Verordnung vom	Fundstelle	Von der Kürzung nach Ziffer 5.4 Buchstabe a der Richtlinie* betroffene Zone
1	Neubrandenburg	8. Juli 2002	GVOBl. M-V 2002 S. 547 Nr. 15	Zone II (engere Schutzzone)
2	Perniek	17. Dezember 2002	GVOBl. M-V 2002 S. 60 Nr. 2	Zone II (engere Schutzzone)
3	Neu Rachow	29. April 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 332 Nr. 9	Zone II (engere Schutzzone)
4	Groß Nemerow-Zachow	2. Juli 2003 Berichtigung: 29. August 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 374 Nr. 11 GVOBl. M-V 2003 S. 373 Nr. 12	Zone II (engere Schutzzone)
5	Pinnow	7. Oktober 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 492 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
6	Quoltitz	26. Mai 2004	GVOBl. M-V 2004 S. 266 Nr. 11	Zone II (engere Schutzzone)
7	Penzlin	27. September 2009	GVOBl. M-V 2004 S. 474 Nr. 19	Zone II (engere Schutzzone)
8	Poseritz-Glutzow	21. Februar 2005	GVOBl. M-V 2005 S. 75 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
9	Dahmen	29. Juni 2005, geändert durch VO am 1. Dezember 2008	GVOBl. M-V 2005 S. 310 Nr. 11 GVOBl. M-V 2008 S. 504 Nr. 17	Zone II (engere Schutzzone)
10	Dorf Mecklenburg	21. September 2005	GVOBl. M-V 2005 S. 514 Nr. 15	Zone II (engere Schutzzone)
11	Zibühl	1. Juni 2006	GVOBl. M-V 2006 S. 462 Nr. 11	Zone II (engere Schutzzone)
12	Lalendorf	1. Oktober 2007, geändert durch VO am 21. August 2018	GVOBl. M-V 2007 S. 326 Nr. 16 GVOBl. M-V 2018 S. 354 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
13	Schlieffenberg	1. Oktober 2007	GVOBl. M-V 2007 S. 335 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
14	Rothspalk	9. Oktober 2007	GVOBl. M-V 2007 S. 344 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
15	Baumgarten	21. Oktober 2008, geändert durch VO am 20. August 2009	GVOBl. M-V 2008 S. 421 Nr. 14 GVOBl. M-V 2009 S. 502 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
16	Bristow	4. Februar 2009	GVOBl. M-V 2009 S. 266 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
17	Altkalen	27. Juli 2009	GVOBl. M-V 2009 S. 502 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
18	Lohmen	5. Dezember 2009	GVOBl. M-V 2009 S. 784 Nr. 20	Zone II (engere Schutzzone)
19	Breesen	25. April 2010, geändert durch VO am 15. Februar 2011	GVOBl. M-V 2010 S. 227 Nr. 8 GVOBl. M-V 2011 S. 81 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
20	Grevesmühlen-Wotenitz	22. September 2010	GVOBl. M-V 2010 S. 551 Nr. 18	Zone II (engere Schutzzone)
21	Torgelow	7. Februar 2011	GVOBl. M-V 2011 S. 81 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)

22	Teterow	28. März 2011	GVOBl. M-V 2011 S.218 Nr. 6	Zone I (Fassungsbereich) Zone II (engere Schutzzone)
23	Gnoien	19. April 2011	GVOBl. M-V 2011 S. 292 Nr. 8	Zone II (engere Schutzzone)
24	Wolde	12. Juni 2011	GVOBl. M-V 2011 S. 429 Nr. 12	Zone II (engere Schutzzone)
25	Güstrow, Goldberger Straße	20. Juni 2012	GVOBl. M-V 2012 S. 282 Nr. 11	Zone II (engere Schutzzone)
26	Altenhagen	20. Oktober 2012 Berichtigung: 16. April 2013	GVOBl. M-V 2012 S. 482 Nr. 18 GVOBl. M-V 2013 S.289 Nr. 7	Zone II (engere Schutzzone)
27	Weltzin	30. Januar 2013 Berichtigung: 16. April 2013	GVOBl. M-V 2013 S. 128 Nr. 3 GVOBl. M-V 2013 S.289 Nr. 7	Zone II (engere Schutzzone)
28	Dargun	17. Dezember 2013, geändert durch VO am 27. Mai 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 4 Nr. 1 GVOBl. M-V 2014 S. 295 Nr. 12	Zone II (engere Schutzzone)
29	Demmin	30. Dezember 2013	GVOBl. M-V 2014 S. 18 Nr. 2	Zone II (engere Schutzzone)
30	Boitin	25. März 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 18 Nr. 7	Zone II (engere Schutzzone)
31	Koppelow	27. September 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 525 Nr. 19	Zone II (engere Schutzzone)
32	Zarrentin	26. Oktober 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 614 Nr. 22	Zone II (engere Schutzzone)
33	Setzin	20. April 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 126 Nr. 9	Zone II (engere Schutzzone)
34	Rodenwalde	8. September 2015 Berichtigung: 20. Oktober 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 276 Nr. 17 GVOBl. M-V 2015 S. 386 Nr. 19	Zone II (engere Schutzzone)
35	Zepelin	20. Oktober 2015 Berichtigung: 19. November 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 397 Nr. 20 GVOBl. M-V 2015 S. 470 Nr. 21	Zone II (engere Schutzzone)
36	Schwaan	12. Dezember 2015	GVOBl. M-V 2016 S. 6 Nr. 1	Zone II (engere Schutzzone)
37	Zarnewan	9. März 2016	GVOBl. M-V 2016 S. 65 Nr. 5	Zone II (engere Schutzzone)
38	Mirow	9. August 2016	GVOBl. M-V 2016 S. 759 Nr. 20	Zone II (engere Schutzzone)
39	Zernin	16. August 2017	GVOBl. M-V 2017 S. 232 Nr. 10	Zone II (engere Schutzzone)
40	Levenhagen	20. August 2018 Berichtigung: 20. September 2019	GVOBl. M-V 2018 S. 342 Nr. 16 GVOBl. M-V 2018 S. 383 Nr. 18	Zone II (engere Schutzzone)
41	Ortkrug	28. Mai 2020	GVOBl. M-V 2020 S. 450 Nr.39	Zone II (engere Schutzzone)
42	Fernlütkevitz	11. Juli 2020	GVOBl. M-V 2020 S.814 Nr. 56	Zone II (engere Schutzzone)
43	Barhöft	11. Juli 2020	GVOBl. M-V 2020 S. 828 Nr. 56	Zone II (engere Schutzzone)

44	Wismar-Wendorf	3. Dezember 2020 Berichtigung: 23. Februar 2021	GVOBl. M-V 2020 S. 1391 Nr. 83 GVOBl. M-V 2021 S. 170 Nr.11	Zone II (engere Schutz- zone)
45	Wismar-Fried- richshof	14. Dezember 2020 Berichtigung: 23. Februar 2021	GVOBl. M-V 2021 S.18 Nr. 2 GVOBl. M-V 2021 S. 170 Nr.11	Zone II (engere Schutz- zone)
46	Groß Bäbelin	16. Juli 2022	GVOBl. M-V 2022 S.488 Nr. 35	Zone II (engere Schutz- zone)

*Richtlinie extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung